

Stand: 23.04.2023

Version vom 27.02.24

Vertrag

über die Einbindung ~~des Parkhauses~~ der Tiefgarage von 31 Stellplätzen
in einer Tiefgarage

XXXXXXXXXX

in das Parkleitsystem

zwischen

Kommunalservice Jena (KSJ)
vertreten durch
den Werkleiter
- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

XXXXXXXXXX

als Nutzungsberechtigter des Parkhauses Tiefgarage und für die deren
Bewirtschaftung des Parkhauses Verantwortliche

- im Folgenden TiefgaragenParkhausbetreiber oder TG-Betreiber
genannt -

Kommentiert [AW1]: Wer wird dies denn eigentlich sein? Wird es nicht mehrere Eigentümer geben? In welchem Bereich befinden sich die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Stellplätze?

Präambel

~~Das Parkhaus~~ Die in der Anlage (...) dargestellten 31 Tiefgaragenstellplätze
(nachfolgend „öffentlich zugängliche Stellplätze“ ~~XXXXXXXXXX~~ auf dem sog. Baufeld
A des sog. Eichplatz Areals in Jena soll in das Parkleitsystem (im Folgenden: PLS)
Innenstadt der Stadt Jena eingebunden werden. Zur technischen Einrichtung des PLS
gehört u. a. ein Parkdatenerfassungsgerät mit Datenübertragungseinheit. Hiermit ist
es möglich, die Anzahl der freien Parkplätze abzurufen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien zur Regelung der näheren
Einzelheiten der Einbindung Folgendes:

§ 1

Kostenregelung

~~1. Sämtlich Kosten für Die Kosten für~~ Anschaffung, den Betrieb und die
Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) des PLS erfolgt auf
Kosten der Stadt trägt durch die Stadt. D

~~2.1.~~ Die Kosten für die Installation und Anbindung des
Parkdatenerfassungsgerätes an das bestehende System zur Erfassung der

freien Stellplätze (z. B. Schrankenanlage) sowie der Elektroenergie für das Parkdatenerfassungsgerät trägt der Parkhausbetreiber.

Kommentiert [WM2]: Die Stadt trägt sämtliche Kosten für das PLS, der Betreiber bekommt diesen Service praktisch „geschenkt“. Marktüblich sind Gebühren je Stellplatz, die Jena nicht verlangt. Dafür muss der Betreiber die Stromkosten tragen. (max. 40W)

§ 2 Pflichten, Eigentum

1. Der ~~Parkhausbetreiber~~ ~~TG-Betreiber~~ gestattet, dass die für die Funktionsfähigkeit des Parkleitsystems notwendigen technischen Einrichtungen ~~im in der Tiefgarage Parkhaus~~ untergebracht werden können.
2. Der TG-Betreiber ~~Der Parkhausbetreiber~~ ist für die fachgerechte Installation des Parkdatenerfassungsgerätes verantwortlich.
3. Der ~~Parkhausbetreiber~~ ~~Tiefgaragenbetreiber~~ wird ~~nach seinem Ermessen~~, einen geeigneten Standort mit ausreichend Mobilfunk-Empfang für das Parkdatenerfassungsgerät zur Verfügung stellen.
4. Der ~~Parkhausbetreiber~~ ~~TG-Betreiber~~ hat den Vertretern der Stadt den Zugang zu den Anlagen des PLS zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren und die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen zu dulden. ~~Die Stadt wird den geplanten Zugang sowie die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen mit einer Vorlaufzeit von (...) Werktagen schriftlich gegenüber dem TG-Betreiber ankündigen.~~ Die Stadt wird die erforderlichen Maßnahmen so durchführen, dass die Nutzung ~~des Parkhauses~~ ~~der Tiefgarage~~ ~~und aller Stellplätze samt Ein- und Ausfahrt~~ nicht eingeschränkt wird.
5. Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin ~~und Betreiberin~~ des in dem Gebäude installierten Parkdatenerfassungsgerät. ~~Sie hat das Recht und die Pflicht, dieses Gerät nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten auszubauen und die Tiefgarage insoweit in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen,~~ an sich zu nehmen und damit nach Belieben zu verfahren.

Kommentiert [TJ3]: Bitte konkretisieren.

Kommentiert [WM4]: Wenn wir das machen, trägt die Kosten der Parkhausbetreiber.

Kommentiert [TJ5]: Bitte konkretisieren.

Kommentiert [WM6]: Nicht praktikabel. Kontrolle der Parkbelegung wöchentlich, Entstörung sofort – Briefkommunikation nicht geeignet.

Kommentiert [TJ7]: Je nach Art und Weise der Verbindung mit dem Gebäude ist eine Dienstbarkeit erforderlich, um das Eigentum der Stadt zu sichern.

§ 3 Bedienung und Störungen des PLS

1. Die Bereitstellung und Übertragung der Anzahl freier ~~öffentlich zugänglicher Stellplätze~~ ~~Stellplätze~~ ~~des~~ ~~der~~ ~~Parkhauses~~ ~~Tiefgarage~~ zum Parkdatenerfassungsgerät obliegt dem ~~TG-Betreiber~~ ~~Parkhausbetreiber~~ ~~Tiefgaragenbetreiber~~. ~~Ebenso ist d~~Die Technik ist ~~durch die Stadt~~ gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern.
2. ~~Soweit dem TG-Betreiber Störungen im PLS sind positiv bekannt werden, wird der TG-Betreiber dies der unverzüglich~~ der Stadt, Kommunalservice Jena, Sachgebiet Elektrotechnik – elektrotechnik@jena.de, ~~zu melden~~. Die Behebung ~~von Störungen ab der Übergabestelle (PDE)~~ obliegt der Stadt. ~~Zuvor hat der Parkhausbetreiber TG-Betreiber zu prüfen, ob die Störung nicht auf einen einem internen Fehler (z. B. Stromversorgung) zurückzuführen ist. Derartige Störungen sind von ihm selbst zu beheben.~~

Kommentiert [WM8]: Technisch ist die PDE die Schnittstelle.

Kommentiert [AW9]: Wer ist meldepflichtig?

§ 4 Verwendung der Daten

Kommentiert [TJ10]: Welche Daten werden erfasst. Datenschutzrechtlich zu prüfen.

1. Der Parkhausbetreiber TG-Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass die das Parkhaus die Tiefgarage betreffenden dynamischen Daten (Anzahl der jeweils freien Stellplätze der öffentlich zugänglichen Stellplätze sowie Angabe, ob die Anlage geöffnet oder geschlossen ist) im PLS der Innenstadt angezeigt werden.
2. Weiter erklärt der Parkhausbetreiber TG-Betreiber sein Einverständnis, dass die Stadt diese Daten in das Internet unter opendata.jena.de zur freien Verfügung einstellt.
3. Ansprüche gegenüber der Stadt sind hieraus nicht herzuleiten. Die Daten werden zunächst auf einen Server der Stadt übertragen.

§ 5 Haftung

~~Gegenseitige Schadensersatzansprüche der Stadt gegenüber dem Tiefgaragenbetreiber des Parkhausbetreibers gegenüber der Stadt, die auf dem Ausfall oder einer fehlerhaften Anzeige des PLS oder Teilen davon beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Im Übrigen haften die Parteien die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von Schadensersatzansprüchen frei.~~

- ~~1. Schadensersatzansprüche des TG-Betreibers gegenüber der Stadt die auf den Ausfall oder einer fehlerhaften Anzeige des PLS oder Teilen davon beruhen sind ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Der Parkhausbetreiber hält die Stadt im gleichen Umfang von Ansprüchen Dritter frei.~~
- ~~2. Der Parkhausbetreiber hält die Stadt in gleichem Umfang von Ansprüchen Dritter frei.~~

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien, jeweils mit einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Will der ~~Parkhausbetreiber~~ TG-Betreiber den Betrieb der ~~Tiefgarage~~ s Parkhauses auf einen Dritten übertragen, wird er dafür Sorge tragen, dass der Dritte in diesen Vertrag eintritt. Die Rechtsnachfolge bedarf einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung mit der Stadt.
2. Im Übrigen wird der ~~Parkhausbetreiber~~ Tiefgaragenbetreiber die Stadt über einen Wechsel des ~~Parkhauseigentümers~~ Tiefgarageneigentümers unterrichten.

Kommentiert [TJ11]: Verpflichtetenstellung zu besprechen (s.o.)

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder dies nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der betroffenen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jena.

Jena, den 21.04.2024

, den

Uwe Feige

Werkleiter Kommunalservice Jena

XXXXXXXXXX